

Gutachten des Deutschen Notarinstituts**Abruf-Nr.:** 177627**letzte Aktualisierung:** 3. Juli 2020**EGBGB a. F. Art. 15**

Volksrepublik China: Rückverweisung aufgrund Inkrafttretens des Rechtsanwendungsgesetzes nach der Heirat in China

I. Sachverhalt

Der Erblasser hat 1990 in China geheiratet. Damals waren er und seine Ehefrau beide chinesische Staatsangehörige. Seit ca. 2000 leben sie beide in Deutschland. Zwischenzeitlich hat der Ehemann auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Im Jahr 2018 ist er verstorben.

Das Nachlassgericht hat einen Erbschein erteilt, wonach die überlebende Ehefrau eine Erbquote von $\frac{1}{4}$ und das Kind eine Erbquote von $\frac{3}{4}$ kraft gesetzlicher Erbfolge erhält.

II. Frage

Bestimmt sich die Erbquote vorliegend nach § 1371 BGB?

III. Zur Rechtslage**1. Auf die Erbfolge anwendbares Recht**

Im vorliegenden Fall findet auf die Erbfolge gem. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO das Recht des Staates Anwendung, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Da der Erblasser seit nahezu 18 Jahren in Deutschland lebte, hier auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte und offenbar kaum noch Beziehungen nach China hatte, hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt, so dass deutsches Recht Erbstatut ist.

Mit der Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich auch die Anwendbarkeit von § 1931 BGB insbesondere §§ 1931 Abs. 3 und 1371 Abs. 1 BGB für die Bestimmung der Erbquote der Ehefrau im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge (vgl. EuGH NJW 2018, 1377 „Mahnkopf“). Insoweit wäre also zu ermitteln, in welchem Güterstand die Eheleute zuletzt gelebt haben, insbesondere ob sie im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt haben.

2. Auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anwendbares Recht

Da die Eheschließung vor dem 29.1.2019 stattgefunden hat, ist gem. Art. 229 § 47 Abs. 1 EGBGB das auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anwendbare Recht nach Art. 15 Abs. 1 EGBGB a. F. zu bestimmen. Da die Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung

beide Staatsangehörige der Volksrepublik China waren, gilt über Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 EGBGB a. F. also das Recht der Volksrepublik China.

Die Verweisung auf das chinesische Recht erfasst gem. Art. 4 Abs. 1 EGBGB auch das chinesische Internationale Privatrecht. Insbesondere wäre eine Rückverweisung durch das chinesische IPR zu beachten.

Das Internationale Privatrecht der Volksrepublik China (Festland) war zum Zeitpunkt der Eheschließung des Erblassers im Jahr 1990 nur unvollständig kodifiziert. Weder die international-privatrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen im 8. Kap. der „Allgemeinen Regeln des Zivilrechts der Volksrepublik China“ vom 12.4.1986 noch die dazu ergangenen „Versuchsweise durchgeführten Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Regeln des Zivilrechts der Volksrepublik China“ vom 26.1.1988 (deutsche Übersetzung beider Texte in: Kropholler/Krüger/Riering/Samtleben/Siehr, Außereuropäische IPR-Gesetze, 1999, S. 188 ff.) enthalten eine Regelung, die das auf die Ehewirkungen anwendbare Recht bestimmt. Allerdings bestimmte Ziff. 188 der Ansichten des Obersten Volksgerichts, dass in Ehescheidungsfällen mit Auslandsberührungen, die von chinesischen Gerichten angenommen werden, auf die Scheidung und die von der Scheidung herbeigeführte Vermögensteilung das chinesische Recht angewandt wird. Hieraus ließ sich folgern, dass chinesische Gerichte nicht nur bei Scheidungen, sondern auch in anderen Verfahren zur Beurteilung güterrechtlicher Fragen chinesisches Recht anwenden, soweit nur die internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte gegeben ist (vgl. Süß, in: Rieck, Ausländisches Familienrecht, Länderbericht China (Stand: November 2006) Rn. 39).

Nach der chinesischen Rechtsprechung sollten sich im Ausland ansässige chinesische Staatsangehörige für die Scheidung ihrer Ehe grundsätzlich an die Gerichte ihres Ansässigkeitsstaates wenden, selbst dann, wenn beide chinesische Staatsangehörige sind. Eine subsidiäre Zuständigkeit der chinesischen Gerichte wurde nur ausnahmsweise angenommen, wenn sich die Gerichte des Ansässigkeitsstaates für die Scheidung aufgrund der chinesischen Staatsangehörigkeit der Ehegatten bzw. der Eheschließung in China für unzuständig erklären (vgl. von Senger, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht der Volksrepublik China, Zürich 1994, Bd. 1, S. 367; Süß, Grundzüge des chinesischen Internationalen Privatrechts, 1991, S. 142). Dabei liegt eine Ansässigkeit in einem ausländischen Staat dann vor, wenn ein chinesischer Bürger in einem ausländischen Staat langfristig wohnt und dort das Aufenthaltsrecht erhalten hat. Langfristig bedeutet hier i. d. R. mehr als drei Jahre. Vorübergehende Aufenthalte zur Arbeit oder zum Studium sind ausgenommen (Süß, S. 60).

Vom 1.4.2011 an gilt in der Volksrepublik China das Gesetz der Volksrepublik China über die Rechtsanwendung in Zivilsachen mit Auslandsberührungen vom 1.11.2010 (RAG). Dieses bestimmt in § 24 das auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anwendbare Recht wie folgt:

§ 24.

Die Parteien können für die Vermögensbeziehungen der Eheleute das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts einer Partei, das Recht ihrer Staatsangehörigkeit oder das Recht des Ortes, an dem das Vermögen im Wesentlichen belegen ist, einvernehmlich wählen. Haben die Parteien nicht gewählt, wird das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts angewandt; gibt es keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, wird das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit angewandt.

Hiernach gilt das Recht des Staates, in dem beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Gegensatz zu Art. 15 EGBGB wird der Anknüpfungspunkt für das Güterstatut hierbei nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt fixiert. Vielmehr wird auf das Recht des Staates verwiesen, in dem die Eheleute jeweils aktuell ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (wandelbare Anknüpfung). Auch wenn im deutschen Internationalen Privatrecht das Güterstatut unwandelbar an die Umstände bei Eheschließung angeknüpft wird, ein späterer Wechsel der für die Anknüpfung maßgeblichen Umstände also unbeachtlich bleibt, wird dennoch nach der in Deutschland wohl überwiegenden Rechtsprechung und Lehre es akzeptiert, wenn es zu einem Statutenwechsel aufgrund einer beweglich ausgestalteten Rückverweisung kommt (so z. B. OLG Hamm, MittBayNot 2010, 223; OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1511; KG FamRZ 2007, 1564; scheinbar a. A., da nur für ein Spezialfall des Auseinanderfallens der jugoslawischen Föderation und des damit einhergehenden Verlustes der gemeinsamen Staatsangehörigkeit OLG Nürnberg, MittBayNot 2011, 237 und OLG Frankfurt, IPRax 2001, 140). Dementsprechend leben also im vorliegenden Fall die Eheleute spätestens seit Inkrafttreten des neuen Rechtsanwendungsgesetzes der Volksrepublik China aufgrund des Umstandes, dass sie nicht mehr gemeinsam in China leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft deutschen Rechts.

Das chinesische Gesetz sowie das internationale Privatrecht enthält nur wenige Übergangsvorschriften. Gem. § 52 wird dieses vom 1.4.2011 an angewandt. § 51 bestimmt insoweit „wenn dieses Gesetz nicht mit den §§ 146, 147 der allg. Grundsätze des Zivilrechts oder mit § 36 Erbgesetz der Volksrepublik China übereinstimmt, wird dieses Gesetz angewandt.“ Weitere Übergangsvorschriften sieht das Gesetz nicht vor. Insoweit wäre mithin davon auszugehen, dass dieses für alle Rechtsverhältnisse ab dem 1.4.2011 anzuwenden ist. Insbesondere im internationalen Güterrecht lässt sich diese Überlegung durch zwei weitere Aspekte bestätigen: Zum einen ist zu berücksichtigen, dass es vor Erlass des IPR keinerlei Regeln zum auf die güterrechtlichen Verhältnisse anwendbaren Recht gab (s. o.). Insoweit ist mithin sogar zu vermuten, dass den kodifizierten Regeln für die Zeit vor dem formellen Inkrafttreten der Neuregelung faktisch dadurch Rückwirkung zukommt, dass ihnen eine klarstellende Funktion für den kodifikationslosen Zeitraum vor dem Inkrafttreten zugesprochen wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass, anders als im deutschen Recht, nach chinesischer Auffassung das Güterstatut wandelbar ist. Diese Vermutung wird auch durch die Interpretationen des obersten Volksgerichts der Volksrepublik China zur Auslegung des Rechtsanwendungsgesetzes v. 10.12.2012 (AZ 24/2012) bestätigt. So bestimmt Art. 2 dieser Auslegungsregeln, dass dann, wenn eine zivilrechtliche Beziehung vor dem Anwendungsstichtag für das Rechtsanwendungsgesetz entstanden ist, das Volksgericht die Rechtsanwendung nach den zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Beziehung geltenden Regeln bestimmen soll. Enthielt das damalige Recht aber keinerlei Bestimmung, so können die Vorschriften des Rechtsanwendungsgesetzes entsprechend angewandt werden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich u. E. zunächst, dass bei Dauerrechtsverhältnissen wie den güterrechtlichen Beziehungen zwischen Eheleuten, die auf einer gesetzlichen Regelung unmittelbar zurückzuführen sind, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsanwendungsgesetzes das neue Kollisionsrecht angewandt werden kann. Darüber hinaus wäre aber auch für die Zeit vor dem Anwendungsstichtag für das Rechtsanwendungsgesetz aufgrund des Umstandes, dass die damalige Rechtslage keinerlei gesetzliche Regelung für das auf die güterrechtlichen Beziehungen von Eheleuten anwendbaren Rechts enthielt, auch eine rückwirkende Anwendung der neuen Regeln auf den Zeitraum zwischen der Eheschließung von 1990 bis zum Inkrafttreten des Rechtsanwendungsgesetzes am 1.1.2011 denkbar.

3. Ergebnis

Mithin kann also festgestellt werden, dass zumindest zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls – welcher nach dem Anwendungsstichtag für das Rechtsanwendungsgesetz der Volksrepublik China liegt – von einer Rückverweisung auf das aktuelle gemeinsame Aufenthaltsrecht der Eheleute auszugehen ist, sodass diese also zuletzt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft deutschen Rechts gelebt haben. Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Bestimmung der gesetzlichen Erbquote nach § 1931 Abs. 3 i. V. m. § 1371 Abs. 1 BGB erfüllt. Die überlebende Ehefrau erhält daher eine gesetzliche Erbquote von $\frac{1}{2}$.